

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1959	Nummer 124
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203313	10. 11. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen	2919
2371	10. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Ablösung öffentlicher Baudarlehen und von Wohnungsfürsorgemitteln gem. § 69 II. WoBauG; hier: a) Verlängerung der Geltungsdauer der in § 4 Abl.VO. bestimmten Ablösungszinssätze, b) Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Ablösungen gem. RdErl. v. 26. 1. 1959	2919
79032	10. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswäldungen des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. 1954 S. 1805); hier: Errechnung und Verbuchung von Skontobeträgen — Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 15 —	2921

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei		
	Personalveränderungen	2922
Innenminister		
	Personalveränderungen	2922
Innenminister — Finanzminister		
10. 11. 1959	Gem. RdErl. — Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und Bundespost für das Rechnungsjahr 1960	2922
Minister für Wirtschaft und Verkehr		
	Personalveränderungen	2924
Arbeits- und Sozialminister		
12. 11. 1959	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1959	2923/24
17. 11. 1959	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung	2931
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 23. und 24. Sitzung (15. Sitzungsabschnitt) am 10. und 11. November 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2933/34

I.

203313

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4382/IV/59
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15561/59
v. 10. 11. 1959

Durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung v. 22. Juli 1959 sind die Vorschriften über die lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen im Krankheitsfall mit Wirkung für die nach dem 31. Dezember 1958 endenden Lohnzahlungszeiträume geändert worden. Abschnitt II Ziff. 24 Buchst. c) der Durchführungsbestimmungen zum MTL erhält daher die folgende Fassung:

„c) Zu Abs. 4

Der Krankengeldzuschuß nach Abs. 4 ist gemäß § 5 a LStDV 1959 kein Arbeitsentgelt, wenn der Zuschuß die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) bezeichnete Höhe nicht übersteigt. Liegt diese Voraussetzung vor, so sind von ihm weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten. Dagegen ist der Beitrag zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entrichten (Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 und § 27 Abs. 5 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

In den folgenden Fällen übersteigt der Zuschuß aber die im Gesetz vom 26. Juni 1957 bezeichnete Höhe:

- a) bei Arbeitsunfällen,
- b) bei Krankenhausaufenthalt, wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v. H. oder $66\frac{2}{3}$ v. H. des Krankengeldes besteht,
- c) wenn sich der Satz des Nettoarbeitsentgelts nach § 42 Abs. 5 MTL um 10 v. H. des Kinderzuschlags oder den vollen Kinderzuschlag erhöht.

Der Zuschuß ist in diesen Fällen steuerpflichtiger Arbeitslohn. Gemäß § 189 RVO ist er jedoch kein Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Wegen der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder siehe Satz 3.

Die Steuerpflicht der Zuschüsse wird in der Regel noch nicht dazu führen, daß Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen ist, sie ist aber für den Jahreslohnsteuerausgleich von Bedeutung.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1048/IV/59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15128/59 v. 16. 3. 1959 (MBl. NW. S. 791).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 2919.

2371

Ablösung öffentlicher Baudarlehen und von Wohnungsfürsorgemitteln gem. § 69 II. WobauG; hier:

- a) Verlängerung der Geltungsdauer der in § 4 Abl.VO. bestimmten Ablösungszinssätze,
- b) Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Ablösungen gem. RdErl. v. 26. 1. 1959

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 11. 1959 — III B 3/4.02 — Nr. 4138/59

I.

In § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen v. 13. August 1957 (BANz. Nr. 156) ist vorgesehen, daß die in § 4 bestimmten Ablösungszinssätze für Ablösungen vor dem 1. Januar 1960 anzuwenden sind.

Wie mir der Bundesminister für Wohnungsbau mitteilt, ist nicht beabsichtigt, die in § 4 bestimmten Ablösungszinssätze für Ablösungen nach dem 1. Januar 1960 zu ändern. Sofern also keine anderweitige Mitteilung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, daß auch für Ablösungen nach dem 1. Januar 1960 die jetzt in § 4 der Ablösungsverordnung festgesetzten Ablösungszinssätze weitergelten.

II.

Bei der Durchführung von Ablösungen auf Grund meines oben unter c) aufgeführten RdErl. v. 26. 1. 1959 haben sich einige Zweifelsfragen ergeben, zu denen der Bundesminister für Wohnungsbau in einem Schreiben vom 31. 8. 1959 an das Innenministerium Baden-Württemberg Stellung genommen hat. Dieses Schreiben füge ich in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung bei. Ich bitte, ggf. entsprechend zu verfahren.

Bezug: Meine RdErl. v.

- a) 25. 11. 1957 — betr.: Ablösung von Landesdarlehen — III B 5/4.02 — Tgb.Nr. 1674/57 (MBl. NW. S. 2915),
- b) 25. 2. 1958 — betr.: Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Ablösung von Wohnungsfürsorgedarlehen (MBl. NW. S. 574),
- c) 26. 1. 1959 — betr.: Ablösung öffentlicher Baudarlehen und von Wohnungsfürsorgemitteln; hier: Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 31. August 1957 vor Anerkennung eines Eigenheimes pp. als Familienheim.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen im öffentlich geförderten Wohnungsbau,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Friedrichstr. 56/60,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, Friedrichstr. 1,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank — Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau — Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) — Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau — Münster i. W.;

nachrichtlich:

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Anlage

Bad Godesberg, den 31. August 1959

„Der Bundesminister für Wohnungsbau
I B 2 — 9039/56/59

An das
Innenministerium Baden-Württemberg
Stuttgart-S
Dorotheenstr. 6

Betr.: Ablösung öffentlicher Baudarlehen;
hier: Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 31. August 1957 vor Anerkennung eines Eigenheimes als Familienheim oder einer Eigentumswohnung als eigengenutzte Eigentumswohnung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Mai 1959 — VI 2004.7/155 —, mein Schreiben vom 25. Mai 1959 — I B 2 — 9039/40/59 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen, dem Herrn Präsidenten des Bundesausgleichs-

amtes und dem Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes, deren Stellungnahmen mir nunmehr vorliegen, beantworte ich Ihre Anfrage vom 4. Mai 1959 wie folgt:

1. Sofern die sonstigen in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober 1958 — I B 2 — 9039/75/58 — angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, stimme ich Ihrem Vorschlag zu, Teilbeträge, die als außerplanmäßige Rückzahlungen auf öffentliche Baudarlehen in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. August 1957 geleistet worden sind, zusammenzurechnen, wenn für sie nachträglich die Gewährung eines Schuldnachlasses nach § 69 in Verbindung mit § 109 II. WoBauG auf Grund meines Rundschreibens vom 15. Oktober 1958 beantragt wird.
2. Sofern diese Zahlungen in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. August 1957 trotz der Zusammenrechnung nicht ausreichen, Teilablösungen zu den in § 2 der Ablösungsverordnung bestimmten Teilen ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ des Ablösungsbetrages) durchzuführen, halte ich es darüber hinaus für unbedenklich, zuzulassen, daß der zur zulässigen Ablösung noch fehlende Restbetrag nach der Anerkennung des Eigenheims als Familienheim oder der Wohnung als eigengenutzte Eigentumswohnung nachträglich geleistet wird. Dabei bitte ich aber dem Antragsteller die Auflage zu machen, daß die für die Ablösung erforderliche Restzahlung innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung der darlehnsverwaltenden Stelle zu leisten ist.
3. Darüber hinaus stimme ich Ihrer Anregung zu, daß als Zeitpunkt für die Ermittlung des Ablösungsbetrages, insbesondere für die Feststellung, wieviel Kinder zu berücksichtigen sind, der Tag zugrunde gelegt wird, an dem die Zahlung, letzte Teilzahlung oder Restzahlung entrichtet worden ist.
4. Das Abrechnungsverfahren zwischen dem Land und dem Ausgleichsfonds oder dem Bund bleibt unberührt.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Hoffmann"

— MBl. NW. 1959 S. 2919.

79032

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe aus Staatswäldungen des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. 1954 S. 1805); hier: Errechnung und Verbuchung von Skontobeträgen — Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 15 —

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 11. 1959 — I D 200 Tgb.Nr. 918/59

Nach der ab 1. Oktober 1959 geltenden Fassung der Zahlungsbedingungen beim Verkauf eingeschlagenen Holzes wird für alle Holzverkäufe mit einem Kaufgeldbetrag von über 1000 DM bei Sofortzahlung eine Skonto von 2 % gewährt.

Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Skontobeträge wird folgendes angeordnet:

Bei der Annahme von Sofortzahlungen errechnet die Kasse die Skontobeträge und macht sie auf den Holzzetteln (Teil 1, 2 und 4 im Durchschreibeverfahren) kenntlich. Die Skontobeträge sind bei Kapitel 1026, Titel 15 durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben und unter einem besonderen Titelbuchabschnitt bzw. auf einer besonderen Kontokarte nachzuweisen (§ 69 (2) letzter Satz RHO).

Die Kassen werden gemäß § 68 RRO allgemein ermächtigt, bei Sofortzahlungen von Kaufgeldbeträgen das zu gewährende Skonto durch Absetzen von der Einnahme bei Kapitel 1026, Titel 15 in Ausgabe zu buchen. Diese Anordnung ist als Dauerbeleg (§ 65 RRO) zu behandeln. Auf die Ausfertigung von förmlichen Kassenanweisungen für jeden Einzelfall durch die anweisungsberechtigten Forstdienststellen wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof verzichtet (§ 68 I d RRO).

Im Holzausgabebuch der Forstämter ist das Gesamteinnahmesoll am Schluß des Rechnungsjahres von den Forstämtern zu berichtigen. Hierzu teilen die Kassen den Forst-

ämtern nach Abschluß der Rechnung die Summe der Skontoabzüge mit. Eine Berichtigung der Sollstellungen bei der zuständigen Kasse ist nicht erforderlich.

Die Forstämter versehen Holzzettel, die nach Abschn. E Ziff. 6 der „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen“ für einen Skonto-Abzug in Frage kommen, mit dem Stempelaufdruck „Bei Sofortzahlung 2 % Skonto“.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 2921.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Personalveränderungen

Ernennungen: Regierungsdirektor W. Sebbel zum Ministerialrat; Regierungsrat R. Klein zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1959 S. 2922.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberkreisdirektor Dr. P. Eising zum Ministerialdirigent; Oberregierungsrat Dr. G. Eberhard zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsrat W. Seyffert zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Städt. Med.-Rätin Dr. N. Bauer zur Regierungs- und Medizinalrätin bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Major d. Feuersch.-Pol. z. Wv. Dipl.-Ing. K. Wassmuth zum Brandrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. S. Henschel zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat H. Roekner von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium; Regierungsrat Dr. J. Jülicher vom Polizeiamt Neuß zum Innenministerium; Regierungsrat Fr. W. von Loebell von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium.

— MBl. NW. 1959 S. 2922.

Innenminister — Finanzminister

Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und Bundespost für das Rechnungsjahr 1960

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 6/23 — 2043/59 u. d. Finanzministers — I A 3 — 23799/59 v. 10. 11. 1959

Die Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost sind in den Rechnungsjahren 1958 und 1959 nach den gleichen Schlüsselunterlagen an die Gemeinden verteilt worden, die schon für das Jahr 1957 maßgebend waren. Auf eine Ermittlung der Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung nach dem Stande vom 10. 10. des jeweils vorangegangenen Jahres und die Aufstellung eines neuen Verteilungsschlüssels ist für die Jahre 1958 und 1959 aus Vereinfachungsgründen verzichtet worden. Wir verweisen hierzu im einzelnen auf unsere Gem. RdErl. v. 28. 1. 1958 (MBl. NW. S. 194) u. v. 31. 10. 1958 (MBl. NW. S. 2415). Es kann davon ausgegangen werden, daß auch die Zahl der Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung nach dem Stande vom 10. 10. 1959, die der Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1960 zugrunde zu legen wäre, sich gegenüber den Schlüsselunterlagen für das Jahr 1957 nicht wesentlich geändert hat. Im Hinblick auf die in einer weiteren Erstarrung der Berechnungsunterlagen liegende Ersparnis an Verwaltungsaufwand wird daher auch für das Rechnungsjahr 1960 von der Aufstellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse und der Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen nach dem Stande vom 10. 10. 1959 abgesehen. Die Verwaltungs-

kostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1960 werden — wie schon in den Haushaltsjahren 1958 und 1959 — wieder nach den für 1957 errechneten Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt werden. Es wird daher gebeten, von der Vorlage besonderer Anträge der Gemeinden an das Statistische Landesamt auf Beteiligung an den Verwaltungskostenzuschüssen für 1960 abzusehen.

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt.

— MBl. NW. 1959 S. 2922.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Regierungsrat P. Fey zum Oberregierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberbergamtsdirektor H. Nocke, Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1959 S. 2924.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1959

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 11. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
10107	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 15. 10. 1959	1. 10. 1959	2351/5
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
10108	Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter in den Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1959	1. 10. 1959	3145/5
10109	Tarifvertrag über Weihnachtzuwendungen für die Waldarbeiter in den Staatsforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1959 .	15. 12. 1959	3145/6
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
10110	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten und Arbeiter der „Sachtleben“ AG für Bergbau und Chemische Industrie Abt. Schwefelkies- und Schwerspatbergbau in Meggen/Lenne vom 8. 10. 1959	1. 10. 1959	2810/2
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
10111	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Betriebe der nordwestfälischen Kalkindustrie im Grenzgebiet Rheine-Dörenthe (ohne Halle-Künsebeck) vom 12. 6. 1959	15. 6./ 1. 11. 1959	2131/9
10112	Protokollnotiz vom 15. 6. 1959 zum Lohntarifvertrag für die Kalkindustrie im Bezirk Halle-Künsebeck vom 12. 6. 1958		2271/10
10113	Vereinbarung vom 2. 9. 1959 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für die Glaswatte-Gesellschaft mbH., Berg.-Gladbach vom 13. 10. 1958	1. 7. 1959	2993/11
10114	Vereinbarung über eine Lohnregelung für die Arbeiter der Thermo-lux-Glas GmbH., Berg.-Gladbach — Angleichung an die Regelung der Glaswatte-Gesellschaft mbH. — vom 2. 9. 1959	1. 7. 1959	2993/12
10115	Lohntafel vom 30. 9. 1959 zum Arbeitszeitabkommen für die Firma Ringsdorff-Werke GmbH., Mehlem vom 19. 3. 1959	1. 7. 1959	3186/4
10116	Akkordvereinbarung zum Rahmen- und Lohntarifvertrag für die Betonsteinindustrie für das Betonwerk Bislicher Insel der Rheinkies-Baggerei Dr. Wolfgang Boettger, Wesel vom 18. 9. 1959	1. 10. 1959	3360/5
10117	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma OSTARA, Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH., Osterath (Rhld.) vom 22. 10. 1959	1. 7. 1959	3451/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
10118	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 22. 9. 1959 zum Gehaltsrahmen- und Gehaltsabkommen für die Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1959	1. 7. 1959	1475/9
10119	Anschlußvereinbarung zum 30. 9. 1959 zwischen dem Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V. und dem DHV, VDT und VwA zum Gehaltsrahmen- und Gehaltstarifvertrag vom 31. 7. 1959 und dem Manteltarifvertrag für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1959	1. 7./ 1. 9. 1959	3460/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
10120	Anschlußvereinbarung vom 30. 9. 1959 zwischen dem Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V. und dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands zu der Vereinbarung zum Lohnrahmenabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 3. 6. 1959, dem Gehaltsrahmen- und Gehaltsabkommen vom 31. 7. 1959 und dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1959	1. 7./ 1. 9. 1959	3460/3
10121	Anschlußvereinbarung vom 16. 10. 1959 zwischen dem Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V. und dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands zum Manteltarifvertrag und Sonderabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8./4. 9. 1959 sowie Tarifabkommen und Sonderabkommen für die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie vom 4. 9. 1959 . .	1. 9. 1959	3460/4
10122	Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten und Meister der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg vom 30. 9. 1959	1. 7. 1959	3477
10123	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg vom 30. 9. 1959	1. 7. 1959	3477/1
10124	Vereinbarung vom 30. 9. 1959 über Überleitungsbestimmungen zum Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten und Meister der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg vom 30. 9. 1959		3477/2
10125	Tarifvertrag für die männl. Jugendlichen der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg, welche sich in der Ausbildung für eine kaufmännische Spezialistentätigkeit befinden, vom 1. 10. 1959	1. 7. 1959	3477/3
10126	Tarifvertrag über die Vergütung für die Ausbildung in einem kaufmännischen Spezialberuf für männliche Jugendliche der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg vom 1. 10. 1959	1. 7. 1959	3477/4
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
10127	Lohntarifvertrag für die chemische Industrie im Landesteil Westfalen und Vereinbarung über die Wiederinkraftsetzung von Bestimmungen des Manteltarifvertrages vom 25. 9. 1959	1. 10. 1959	1815/13
10128	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Firmen Molineus & Co. und Autoscript-Papier GmbH, Wuppertal vom 22. 10. 1959	1. 10. 1959	3474
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
10129	Vereinbarung vom 6. 10. 1959 zur Änderung des § 2 Ziff. 10 des Tarifvertrages über die Akkordlohnfindung für die rechtsrheinische Textilindustrie vom 22. 6. 1959	1. 10. 1959	2430/13
10130	Vereinbarung vom 18. 8. 1959 über die Geltung des Urlaubsabkommens für die Arbeiter der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 7. 3. 1956 mit den Änderungsvereinbarungen vom 29. 12. 1956 / 27. 3. 1958		2661/3
10131	Urlaubsabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 18. 8. 1959	1. 1. 1960	3471
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
10132	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Papier erzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 18. 9. 1959	1. 9. 1959	1215/5
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
10133	Zusatzvereinbarung vom 1. 9. 1959 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 10. 1958	1. 9. 1959	2835/6
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
10134	Lohntarifvertrag für die Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. 10. 1959	1. 11. 1959	3399/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
10135	Vereinbarung über die Anwendung des Lohntarifvertrages für die Holzbearbeitung vom 14. 5. 1958 / 28. 7. 1959 auf die Grubenholzlager der Firma W. Ruhenstroth GmbH, Gütersloh vom 1. 9. 1959	1. 9. 1959	1562/8
10136	Tarifvertrag (Lohn- und Arbeitszeitregelung) für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold mit Lohntabelle vom 28. 8. 1959	1. 9. 1959/ 1. 1. 1960	2949/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10137	Vereinbarung vom 5. 10. 1959 zur Änderung der Löhne und der Arbeitszeit aus dem Lohn- und Akkordtarifvertrag für das Parkettlegerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1958	1. 10. 1959	3291/1
10138	Lohn- und Akkordtarifvertrag für die Firma Nikolaus Westphal, Parkettverlegung, Düsseldorf vom 5. 10. 1959	1. 10. 1959	3291/2
10139	Lohn- und Akkordtarifvertrag für die Firma Strack-Parkett, Inh. Otto Richter, Düsseldorf vom 5. 10. 1959	1. 10. 1959	3291/3
10140	Anschlußtarifvertrag für die Firma J. Haasen KG., Parkettverlegung Düsseldorf-Oberkassel vom 5. 10. 1959 zum Lohn- u. Akkordtarifvertrag für das Parketthandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1959	1. 10. 1959	3291/4
10141	Tarifvertrag (Mantel- und Lohntarif) für die Arbeiter der Firma August Dohrenbusch oHG., Nieukerk/Ndrh. vom 6. 10. 1959	1. 7. 1959	3473
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
10142	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in der Zigarrenherstellung in Nordwestdeutschland vom 26. 8. 1959	1. 8. 1959	1773/9
10143	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Rotmann, Tabak- und Zigarrenfabrik, Burgsteinfurt vom 11. 9. 1959	1. 8. 1959	1773/10
10144	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 7. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1959	3055/3
10145	Lohntarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 20. 10. 1959	1. 10. 1959	3085/4
10146	Lohntarifvertrag für 4 Firmen der Olindustrie in Neuß vom 21. 9. 1959	1. 10. 1959	3472
10147	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brauereien des Siegerer Brauereiverbandes vom 6. 10. 1959 mit Zusatzvereinbarung über Arbeitszeitverkürzung vom 6. 10. 1959	1. 9. 1959/ 1. 1. 1960	3475
10148	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Mineralbrunnenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 10. 1959	1. 9. 1959	3476
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
10149	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet vom 24. 6. 1959	1. 9. 1959	3465
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
10150	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für das Kachelofenbauer- und Töpferhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1959	1. 10. 1959	313/12
10151	Tarifvertrag vom 20. 8. 1959 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeiter des Baugewerbes vom 6. 7. 1956/28. 10. 1957	1. 10. 1959	2800/34
10152	Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode mit Lohnausgleichstabelle und prot. Erklärung vom 20. 8. 1959	1. 10. 1959	2800/35
10153	Tarifvertrag über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 8. 1959	1. 10. 1959	2800/36
10154	Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 10. 1959	3354/11
10155	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1959	3354/12
10156	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 10. 1959	3354/13
10157	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 25. 8. 1959 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 9. 1959	3354/14
10158	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 9. 1959	3354/15
10159	Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 10. 1959	3355/10
10160	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1959	3355/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10161	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 25. 8. 1959	1. 9. 1959	3355/12
10162	Tarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Karl Robbert, Dekorations- und Polstermeister, Düsseldorf, vom 29. 9. 1959	1. 10. 1959	3469
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
10163	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn vom 30. 9. 1959	1. 10. 1959	1499/10
10164	Tarifvereinbarung vom 30. 9. 1959 zur Wiederinkraftsetzung der Rahmentarifverträge für Angestellte und Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn vom 1. 4. 1952/28. 2. 1958	1. 7. 1959	1500/10
10165	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn vom 30. 9. 1959	1. 10. 1959	1500/11
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
10166	Vereinbarung mit Gehaltstabelle vom 6. 8. 1959 zur Änderung der Rahmenbestimmungen und Gehälter für das Versicherungsvermittler-Gewerbe im Bundesgebiet vom 1. 9. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften für DHV und VwA)	1. 7. 1959	1312/31
10167	Tarifvertrag Nr. 65 vom 19. 9. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. 11. 1955/26. 9. 1957/18. 9. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1./ 1. 4. 1959	2603/15
10168	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1./ 1. 4. 1959	2603/16
10169	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 1./ 1. 4. 1959	2603/17
10170	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1./ 1. 4. 1959	2603/18
10171	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1./ 1. 4. 1959	2603/19
10172	Tarifvertrag Nr. 56 vom 1. 9. 1959 zur Änderung der §§ 1 und 14 des Tarifvertrages Nr. 48 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 20. 10. 1958	1. 11. 1959	3339/2
10173	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 15. 10. 1959 zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 10. 6. 1959	1. 4. 1959	3442/1
10174	Tarifvertrag (Globalvertrag) für Tarifangestellte der Deutschen Bundesbank — Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes — vom 5. 10. 1959	1. 6. 1959	3470
10175	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Arbeiter	1. 6. 1959	3470/1
10176	Protokollnotiz vom 5. 10. 1959 zu den Tarifverträgen (Globalverträge) für Tarifangestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 5. 10. 1959		3470 2
10177	Tarifvertrag über die Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes auf die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 1. 9. 1959	1. 9. 1959	3478
10178	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	1. 9. 1959	3478/1
10179	Tarifvertrag über die Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes auf die Angestellten der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet vom 1. 9. 1959	1. 9. 1959	3479
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
10180	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in den Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagbetrieben im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 15. 9. 1959	1. 10. 1959	3341/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
10181	Vereinbarung vom 1. 10. 1959 zur Änderung der §§ 3 und 4 des Manteltarifvertrages für die Werksküchen, Kasinos und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe im Bundesgebiet vom 31. 10. 1957	1. 10. 1959	3108/3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
10182	Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 zur Änderung des § 4 Abs. 1 der Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. 10. 1948/1./10. 12. 1950/12. 2. 1954	1. 7. 1959	335/5
10183	Tarifvertrag über die Pflichtversicherung bei Privattheatern im Bundesgebiet vom 5. 6. 1959	1. 1. 1958	1317/6
10184	Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Bühnenvorstände an Privattheatern vom 18. 2. 1955	1. 8. 1959	2372/2
10185	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. 10. 1959 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1959	3265/6
10186	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1959	3265/7
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
10187	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der industriellen Betriebe der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 16. 10. 1959 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. Textil-Bekleidung, der I.G. Chemie—Papier—Keramik und der I.G. Druck und Papier)	1. 8. 1959	601/14
10188	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 8. 1959	601/15

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXVI, XXXI.

Berichtigung: Der unter lfd. Nr. 10069 aufgeführte Tarifvertrag muß wie folgt lauten:

Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Bundesgebiet beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge vom 15. 9. 1959	1. 10. 1959	2800/33
--	-------------	---------

— MBl. NW. 1959 S. 2923/24.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-scheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 11. 1959 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:	Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
N. Köhler Eschweiler- Hastenrath	B 9/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Christian Stöcker Nonnenberg b./Oberpleis Siegkreis	B 5/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
J. Laschet Kornelimünster	B 23/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Werner Schulz Westerhausen	C 4/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
K. Läufer Walheim	C 18/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Heinrich Schmidt Solterwisch Nr. 17 b Kr. Herford	B 40/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
			Josef Schön Northeim (Hann.) Dörtalsweg 20	C 4/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1959 S. 2931.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
Vierte Wahlperiode

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 23. und 24. Sitzung (15. Sitzungsabschnitt)
am 10. und 11. November 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Bekanntgabe über die Ernennung von Ministern	Dem Landtag wurde bekanntgegeben, daß der Herr Ministerpräsident folgende Ernennungen von Ministern vorgenommen hat: Herr Johann Ernst unter Entlassung aus dem Amt als Arbeits- und Sozialminister zum Minister für Bundesangelegenheiten; Herr Abg. Konrad Grundmann zum Arbeits- und Sozialminister. Herr Minister Grundmann wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf sein Amt vereidigt. (10. 11.)
1	148	Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges (GrZwg. NW.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) unter Hinzuziehung des Justizausschusses überwiesen. (10. 11.)
2	162	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birgelen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Wildenrath und Arsbeck, Landkreis Erkelenz	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kom.-pol. Ausschuß überwiesen. (10. 11.)
3	166	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen. (10. 11.)
4	158	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung bei vier Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig, an den Hauptausschuß überwiesen mit der Ermächtigung, daß die rein beamtenrechtlichen Fragen an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen werden. (10. 11.)
5	169	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung mit Mehrheit abgelehnt. (11. 11.)
6	159 171	Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen	Dem Staatsvertrag wurde zugestimmt. (10. 11.)

Nummer der T.O.	Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
7	160	Interpellation Nr. 7 der Fraktion der SPD betr. Manteuffel-Prozeß vor dem Schwurgericht in Düsseldorf	Von der Tagesordnung abgesetzt, weil das gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und nicht der Eindruck entstehen soll, daß man in ein schwebendes Verfahren eingreift. (10. 11.)
8	163	Antrag der Fraktion der FDP betr. Kohlesituation	Ziff. 1 des Antrags wurde mit Mehrheit abgelehnt, Ziff. 2 des Antrags wurde bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig, angenommen. (11. 11.)
9	167	Antrag der Fraktion der SPD betr. Aufstellung eines Plans für den Neu-, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten im Lande Nordrhein-Westfalen	Die Anträge wurden einstimmig an den Verkehrsausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (11. 11.)
	183	Antrag der Fraktion der CDU betr. Aufstellung eines Plans für den Neu-, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten im Lande Nordrhein-Westfalen	
10	170	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (11. 11.)

— MBl. NW. 1959 S. 2933/34.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.